

**Zeitschrift:** Die Vorkämpferin : verficht die Interessen der arbeitenden Frauen  
**Herausgeber:** Frauenkommission der Sozialdemokratischen Partei der Schweiz  
**Band:** 6 (1911)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Die zu gründende Hülfskasse des Arbeiterinnenverbandes  
**Autor:** [s.n.]  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-350295>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 27.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

lichen Resolution die Forderung des Frauenwahlrechts erheben. Eine umfassende mündliche und schriftliche Agitation soll die Kundgebung vorbereiten und in ihrer Wirkung auf die Massen nachhaltiger gestalten. An den Genossinnen liegt es, allermwärts zu rüsten und jede Gelegenheit auszunutzen, um durch die rührigste Betätigung in Organisationen und Versammlungen, um durch die eifrigste persönliche Kleinarbeit den Erfolg der Veranstaltung zu sichern.

Wir in der Schweiz werden uns wohl erst nächstes Jahr dieser allgemeinen Kundgebung anzuschließen in der Lage sein. Die Bewegung nimmt immerhin auch bei uns ihren erfreulichen Fortgang.

### Der Tod der deutschen Genossin Emma Ihrer.

Unsere deutschen Genossinnen haben einen schweren und unersehblichen Verlust erlitten. Genossin Emma Ihrer, eine der ersten Genossinnen Deutschlands, ist am 9. Januar gestorben. Genossin Ihrer war schon unter dem Sozialistengesetz eine eifrige und wegbahnende Agitatorin und tausende Genossinnen haben durch sie das Evangelium des Sozialismus gehört. Sie hat die ersten Arbeiterinnenbildungsvereine ins Leben gerufen und war die Redakteurin der „Arbeiterin“, der ersten sozialistischen Frauenzeitung Deutschlands. Immer stand sie, auch in den Zeiten der höchsten Gefahr auf ihrem Posten und unermüdetlich war sie agitatorisch und organisatorisch tätig. Auch der weiblichen Internationale hat sie freudig gedient und auf den internationalen Frauenkonferenzen war sie immer bedacht, neue Wege für die Entwicklung dieser Zusammenkünfte zu finden. Die Genossinnen der ganzen Welt werden ihr nicht nur ein treues Andenken bewahren, sie werden ihr auch die Treue über das Grab hinaushalten und nachfeiernd die Wege der Pflichterfüllung gehen, die sie im Dienste sozialistischer Ueberzeugung gegangen ist.

Wer am meisten leidet, sollte die weitestgehenden Rechte haben, um die Ursachen seiner Leiden zu beheben.

Sily Braun.

(Memoiren einer Sozialistin.)

### Das einheitlich durchzuführende Obligatorium der „Vorkämpferin“.

Den kommenden Delegiertentag wird diese Frage wohl nur kurz beschäftigen. Sie schließt im Grunde eine selbstverständliche Forderung in sich.

Bisher und heute noch wird unser Zeitungsorgan an die Abonnenten zu zwei verschiedenen Preisen abgegeben. Der Einzelversand durch die Post geschieht unter Nachnahmeerhebung von jährlich Fr. 1.15. Bei paketweisem Bezug — 10, 20, und mehr Exemplaren — stellt sich das Jahresabonnement für die Vereinsmitglieder aber auf nur 50 Rp. Diese Preisermäßigung

mochte früher bei der vorwiegend nur 4 Seiten umfassenden „Vorkämpferin“ einigermaßen gerechtfertigt erscheinen. Mit der Blatterweiterung auf 8 Seiten blieb dieses Vorzugsrecht, diese Vergünstigung weiterbestehen, wie ja auch von einer Erhöhung des Abonnementpreises Umgang genommen wurde. Mit diesem zweifachen Abonnementrecht der Mitglieder unserer Sektionen aber muß heute allen Ernstes aufgeräumt werden. Für alle sollen gelten die gleichen Rechte — und auch die gleichen Pflichten!

Vom Zentralvorstand wurde schon am letzten Delegiertentag folgender Vorschlag zur Ausgleichung gemacht:

Der Jahresabonnementspreis für die Vorkämpferin wird unterschiedslos für die Verbandsmitglieder ohne Rücksichtnahme auf den Einzel- oder paketweisen Bezug auf Fr. 1.20 festgesetzt.

Der Abonnementsbetrag wird nicht mehr per Post von der Buchdruckerei Conzett einzeln oder in einer Kollektivsumme erhoben. Vielmehr wird das zukünftig einheitliche Jahresabonnement von Fr. 1.20 in monatlichen Raten à 10 Rp. dem Zentralkassabeitrag der Verbandsmitglieder eingefügt, der dadurch auf 20 Rp. ansteigen wird.

Der Zentralvorstand respektive die Zentralkassierin vermittelt den Adressenverkehr der einzelnen Sektionen mit der Druckerei Conzett.

Die Sektionspräsidentinnen oder hierfür extra bestellte Funktionärinnen haben allmonatlich das Mitgliederverzeichnis zu revidieren und zu ergänzen und der Zentralkassierin unverzüglich von den Wohnveränderungen, Ein- und Austritten schriftliche Mitteilungen zu machen. Die Gesamtadressenverzeichnisse sind vierteljährlich neu anzulegen und der Kassierin einzureichen.

Mit der Druckerei Conzett wird ein Druckvertrag abgeschlossen.

### Die zu gründende Hilfskasse des Arbeiterinnenverbandes.

Der Gedanke der Gründung einer Unterstützungskasse von Verbands wegen ist nicht etwa neu. Er tauchte an verschiedenen Delegiertentagen immer wieder auf. Man wollte aber erst die Gesetzgebung der schweizerischen Kranken- und Unfallversicherung abwarten. Vielleicht erwies sich Papa Bund den lieben Frauen gegenüber großmütiger, weitherziger als Mutter Helvetia. Aber weit gefehlt! Nicht nur daß die geplante, noch keineswegs sicher unter Dach gebrachte Kranken- und Unfallversicherung bei weitem nicht alle arbeitenden Frauen erfasst, es werden die staatlichen Unterstützungen selbst noch lange keine ausreichenden sein. Die sich immer mehr geltend machende Teuerung aber schreitet unbekümmert um des Volkes Not weiter und ist auf lange hinaus noch kein Stillstand, geschweige denn ein Zurückgehen zu erwarten.

Angeichts dieser Tatsachen ist es sicher nicht unangebracht, in der gegenwärtigen Zeit die Frage der Selbsthilfe wenn auch in äußerst bescheidener Weise in Angriff zu nehmen. Den lokalen, bestehenden und noch zu gründenden Vereins-, Kranken- und Wöchnerinnenkassen soll dadurch der Boden nicht abgegraben werden. Die Hilfskasse soll vor allem für alle jene Fälle dringlicher und außerordentlicher Natur ihre segensreiche Wirkung ausüben, wo die Kranken- und andern Unterstützungskassen keine weitere Hilfe mehr zu gewähren in der Lage sind. Ein Wochenbett z. B. verläuft nicht immer normal oder es treten langwierige Kinderkrankheiten auf oder sonstige Unglücks- und Notfälle. Welch schönes Werk uneigennütziger Schwesternliebe, wenn die Gesamtheit, der Verband, der bedrängten Genossin etwas stützend und helfend zur Seite treten kann!

Und noch eins, Genossinnen! Alle großen Werke sind aus kleinen, oft unscheinbaren Anfängen hervorgegangen. Könnte nicht auch unsere Hilfskasse den lebensvollen Keim zu einer Institution in sich bergen, die heute nur einzelnen, morgen aber allen zum Wohle gereichen wird?

### Reglement

#### für die Hilfskasse des schweizerischen Arbeiterinnenverbandes.

1. Es wird eine Hilfskasse errichtet mit einem Monatsbeitrag von 5 Rp.
2. Ueber die Hilfskasse wird gesonderte Rechnung geführt. Ihr Bestand ist zinstragend anzulegen.
3. Bis der Fond die Höhe von Fr. 1000 erreicht hat, darf nichts daraus verabsolgt werden. Von da ab werden an in Not geratene Mitglieder Unterstützungen verabreicht und zwar:
 

Nach einer Mitgliedschaft von	bis auf	
2 Jahren	Fr. 20.—	
4 "	" 30.—	
6 "	" 40.—	
4. Hilfsgefuche sind von den Sektionsvorständen dem Zentralvorstande vorzulegen und zu begründen.
5. Der Verbandsvorstand bestimmt die Höhe der Unterstützung von Fall zu Fall und ist in schweren Fällen berechtigt, ausnahmsweise über die Grenzbeträge hinauszugehen.
6. Diese Bestimmungen treten nach ihrer Annahme durch die Delegiertenversammlung eventuell Urabstimmung in Kraft. Sie können durch Mehrheitsbeschluß der Delegiertenversammlung jederzeit abgeändert werden.

### Schweizerischer Arbeiterinnenverband.

Frauen- und Arbeiterinnenverein Baden und Umgebung. (Eingef.) Am 17. Januar fand im Vereinslokal „Rheinfelderhalle“ der uns versprochene Vortrag betreffend die zwei Urabstimmungen des nächsten Dele-

gierentages statt. In sehr verdankenswerter Weise hat uns Genossin Walter aus Winterthur in ihrem Referat alle Details sehr gut verständlich dargelegt. Nur schade, daß es immer so wenige Mitglieder sind, die ein reges Interesse an der guten Sache zeigen. Das Referat war doch im „Freien Aargauer“, wie auf den Einladungskarten so deutlich angezeigt worden, daß der Vorstand wirklich auf ein vollzähliges Erscheinen der Mitglieder hoffte.

Unser Parteiorgan soll nun einheitlich obligatorisch werden, in dem Sinne, daß der Zentralkasse von nun an die Abonnementsbeträge zugewiesen werden. Um nicht mit ungeraden Rappen pro Monatsbeitrag rechnen zu müssen, soll der Abonnementspreis um 5 Cts. erhöht werden. Also wäre derselbe Fr. 1.20 pro Jahr, das macht auf jeden Monat 10 Cts. Zuschlag zum Zentralkassabeitrag. Um in Zukunft Unregelmäßigkeiten betreffend Zusendung der Zeitung möglichst zu vermeiden, werden die Genossinnen ersucht, jeweilen den Wohnungswechsel sofort der Präsidentin mitzuteilen. Genossin Walter hofft, daß es nächstes Jahr möglich sein wird, das Organ in größerem Format erscheinen zu lassen, um dadurch mehr Raum zu gewinnen für unterhaltende und belehrende Artikel über Haushaltswesen zc. Wir würden eine solche Erweiterung nur lebhaft begrüßen. Der Zeitung würde hiedurch gewiß ein noch größeres Interesse entgegengebracht.

Im zweiten Referat kam die Gründung einer Hilfskasse zur Sprache. Auch hier hat uns Genossin Walter alle Einzelheiten klargelegt. Für die Hilfskasse ist pro Mitglied ein Beitrag von 60 Cts. per Jahr vorgesehen. Somit würde dann der Monatsbeitrag unserer Sektion mit Zeitung und Hilfskasse 50 Cts. betragen. Nach zwei Jahren wäre der Hilfsfond soweit gediehen, daß die Mitglieder bezugsberechtigt wären. — Der vorgeückten Zeit wegen mußte die Diskussion leider abgebrochen werden. Unsere Mitglieder zeigten sich alle einverstanden mit dem durchzuführenden Obligatorium sowohl, als auch mit der Gründung einer Hilfskasse für den Verband. Wir werden in einer späteren Versammlung noch einmal auf diese letztere zu sprechen kommen. Unserer Genossin Frau Walter den besten Dank für die beiden lehrreichen Referate.

## Zu Geschenkzwecken

empfehlen wir

- Fischer-Dintelmann, Die Frau als Hausärztin Fr. 23.—  
 Ich kann kochen, (Handbuch der gesamten Kochkunst) „ 4.—  
 Ich kann schneidern, (Handbuch der prakt. Schneiderei) „ 4.—  
 S. Müller, Das fleißige Hausmütterchen, (Mitgabe in das praktische Leben für erwachsene Töchter) „ 3.—  
 Modejournale und Zeitschriften aller Art auf Wunsch zur Einsicht  
 Buchhandlg. d. Schweiz. Grüttlvereins Zürich.